

Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit für Zweitstudierender gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

- Auskunft -

Ab dem Wintersemester 2017/2018 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Zweitstudiengebühren in Höhe von 650 Euro je Semester. Zur Prüfung der Gebührenpflicht sowie möglicher Ausnahmen (s. Hinweise auf der Rückseite) sind folgende Angaben und Unterlagen erforderlich:

1.

- Ich habe bislang keinen Hochschulabschluss in Deutschland erworben.
- Ich habe bereits einen/mehrere Hochschulabschluss/Hochschulabschlüsse in Deutschland erworben.

Hochschulabschluss

Bezeichnung: _____

(z.B. Wirtschaftswissenschaften Bachelor of Science)

Hochschule/Ort: _____

(z.B. Universität Hohenheim/Stuttgart)

Hochschulabschluss

Bezeichnung: _____

(z.B. Wirtschaftswissenschaften Bachelor of Science)

Hochschule/Ort: _____

(z.B. Universität Hohenheim/Stuttgart)

2.

- Ich bin bislang in keinen weiteren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben.
- Ich bin bereits in einen/mehrere Studiengang/Studiengänge an einer/mehreren Hochschule/n in Deutschland eingeschrieben.

Studiengang

Bezeichnung/Abschlussziel: _____

(z.B. Universität Hohenheim/Stuttgart)

Voraussichtliches Abschlussdatum: _____

(z.B. Juni 2017)

Studiengang

Bezeichnung/Abschlussziel: _____

(z.B. Wirtschaftswissenschaften Bachelor of Science)

Hochschule/Ort: _____
(z.B. Universität Hohenheim/Stuttgart)
Voraussichtliches Abschlussdatum: _____
(z.B. Juni 2017)

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift

- Hinweise -

Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht können Studierende auf Antrag befreit werden,

- während Zeiten der Beurlaubung, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
- während eines praktischen Studiensemesters,
- bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Wichtig: Die Anträge müssen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 LHGebG spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit vorliegen.

Mitwirkungspflichten

Sie sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Wichtig: Sind Sie in einen weiteren Studiengang eingeschrieben, haben Sie unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn Sie dieses Studium abschließen (Datum des Abschlusszeugnisses).

Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Studierendenbüro.